

Rebensaft in Imp.-Folio. (Preis 18 Thlr.) Düsseldorf, Michels, sowie die gleichfalls von demselben eingesandten 4 Blatt: Musizirende Kinder. Kartenspieler. Ein prächtiges Aquarell in Goldrahmen. Preis 17 Thlr. Wien, E. Hölzel. Das Illustrierte Kräuterbuch. Aquarelle von Ad. Schrödter. 24 Blatt gr. 4. (Preis 11 Thlr.) Bremen, Müller, lag nun vollständig in geschmackvoller Mappe vor. Aus gleichem Verlage: Liebesleben in Chromolithographien, bildet einen prächtigen Folioband. (Preis 12 Thlr.) Die von E. Schölkopf in Stuttgart ausgestellten Farbendrucke nach Aquarellen in gr. 4. (Preis des Blattes 1 Thlr.) fanden durch die lebhafteste, schöne Ausführung allseitigen Anklang. Diese Blätter eignen sich besonders zu Prämien und werden je nach dem Partiebezug sehr billig geliefert. Gleicher Anerkennung hatten sich die von Windelmann & Söhne in Berlin ausgestellten Proben in demselben Genre zu erfreuen, besonders die in Pastellmanier ausgeführten höchst ansprechenden Portraits. Preußens Heer. Seine Laufbahn in historischer Skizze entrollt von Georg Hiltl. Seine heutige Uniformirung und Bewaffnung gezeichnet von F. Schindler. 1. Lfg. Imp.-Folio. (Preis 5 Thlr.) Berlin, R. Lesser. Ein mit besonderer Sorgfalt ausgeführtes Prachtwerk, welches aus 50 lithographirten und mit der Hand colorirten Tafeln bestehen wird: Album von Wien von Alt. Quer Folio. (Preis 10 $\frac{3}{4}$  Thlr.) Wien, Hölzel, bringt die neuen Prachtbauten der k. Residenz in sauber ausgeführten Aquarellen zur Anschauung.

(Schluß folgt.)

### Zur Frage von den sogen. Pflichtexemplaren.

#### I.

Von Herrn D. Bertram in Halle wurde unterm 30. Juni das nachstehende Circular ausgegeben:

Sehr geehrter Herr College! Der bellagenerwerthe Ausgang, welchen die seit Jahren erörterte Frage der sogenannten Pflichtexemplare bei der Debatte über das Preßgesetz innerhalb des Deutschen Reichstages genommen hat, darf uns nicht vor weiteren Schritten zurückschrecken, welche geeignet sind, uns von dieser lästigen und unzweifelhaft den Bestimmungen des Gewerbegesetzes zuwiderlaufenden Steuer zu befreien. Unsere Gegner, an ihrer Spitze eine Anzahl preussischer Universitätsprofessoren, haben es nicht vermocht, irgend einen gesetzlichen Boden für die Forterhebung der Steuer zu finden, denn sie haben als Vertreter gelehrter Corporationen nur Nützlichkeitsgründe, wenn auch auf Unkosten des Verlagsbuchhandels, für dieselben anzuführen gewußt. Einerseits, so meinen sie, sei der Staat nicht in der Lage, seine Bibliotheken dem Bedürfnisse der Universitäten entsprechend zu dotiren, wenn er nicht auf die Beihilfe des Buchhandels mehr rechnen könne, andererseits seien die Bibliothekare nicht im Stande, beim Ankauf immer die richtige Auswahl zu treffen, da ganze Disciplinen, denen jeweilig die herrschenden Ansichten in der Wissenschaft mißgünstig seien, nur dadurch dem Untergange und der Vergessenheit entrissen werden könnten, daß der Verlagsbuchhandel genöthigt sei, seine Gesamtproduktion ohne Auswahl den Bibliotheken gratis zur Verfügung zu stellen. Wir denken nicht so schlecht von den Hilfsmitteln des Staates, als daß er nicht eine Summe von 9—10,000 Thalern — soviel wird etwa das betragen, was die preussischen Bibliotheken von preussischen Verlegern kaufen müßten — mehr aufbringen könnte wie bisher, und wir denken viel zu gut von der Urtheilskraft der preussischen Universitätsbibliothekare, als daß sie sich solcher Unterlassungssünden schuldig machen könnten, wie sie die Bonner Professoren bei ihren Collegen für wahrscheinlich halten. Wie es scheint, hat der Reichstag die Angelegenheit, welche für ihn von untergeordnetem Interesse war, keiner genaueren Prüfung unterziehen und vielleicht auch, unter dem Druck einer gewissen Ermüdung, das Ordnen dieser Materie den Landesgesetzgebungen überlassen wollen. Wenigstens ist die geringe Majorität, mit welcher das bekannte Reichensperger'sche Amendement fiel, ein vollgültiges Zeugniß dafür, daß man prinzipiell keinen Werth auf die Forterhebung der nur unser Gewerbe ganz allein belastenden Abgabe legte. Es tritt aber deshalb an uns die Pflicht heran, mit unserer Forderung an diejenigen Instanzen zu gehen, welche jetzt allein im Stande sind, eine Aufhebung der seitherigen Bestimmungen herbeizuführen: für uns in Preußen entweder das preussische Kultusministerium oder der preussische Landtag. Hier wie dort wird es sich darum handeln, nicht mit

allgemeinen Nebenarten Beschwerde zu führen und unsere Forderungen zu begründen, sondern statistisches Material herbeizuschaffen, welches geeignet ist, an entscheidender Stelle über die Sachlage aufzuklären.

Es handelt sich darum, zu ermitteln:

- 1) Wie weit innerhalb des deutschen Reichsgebietes die Abgabe von Pflichtexemplaren noch beibehalten, oder wann sie abgeschafft ist?
- 2) Wie die analogen Verhältnisse im Auslande sind?
- 3) Wie weit seither eine Verpflichtung der betreffenden Bibliotheken bestanden hat, die abgelieferten Bücher aufzubewahren, oder wie man sich der überflüssig erscheinenden erledigt hat?
- 4) Wie hoch sich der Werth der Ablieferung von Freieemplaren innerhalb des preussischen Staatsgebietes beläuft?

Die ad 1—2 angeführten Punkte werden mit Hilfe unserer außerpreussischen Collegen festzustellen sein; sollte Ihnen ad 3 irgend welche zuverlässige Ermittlung möglich sein, so bitte ich, das nicht zu versäumen, und mir gefälligst die betreffenden Notizen zuzusenden. Ad 4 richte ich die so ergebene als dringende Bitte an Sie, mir gefälligst anzugeben, wie groß die Anzahl der im Laufe des Jahres 1873 von Ihnen gedruckten und publicirten Bücher und Zeitschriften, excl. der Zeitungen, und wie hoch die Summe ihrer Nettopreise ist. An der Hand Ihrer Remittendenfactur wird es Ihnen ein Leichtes sein, mir schnell diejenigen zuverlässigen Notizen zu beschaffen, durch welche allein der Werth der Abgabe und die seitherige Belastung des preussischen Verlagsbuchhandels festgestellt werden kann.

Zu Ihrer Bequemlichkeit habe ich in der Anlage ein Formular beigegeben, welches Sie ausgefüllt mir recht bald wieder zustellen wollen.

Außerdem werden Sie mich zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie mir noch irgendwelche weitere Mittheilungen und Fingerzeige zur Klarstellung und ferneren Verfolgung dieser Angelegenheit zugehen lassen.

Indem ich schließlich noch bemerke, daß der von mir eingeschlagene Weg sich der Zustimmung und Unterstützung unseres Börsenvorstandes zu erfreuen hat, erwarte ich Ihre baldigen Mittheilungen u. s. w.

### Miscellen.

Anfrage an Verleger und Buchdrucker. — Kann ein Leipziger Buchdrucker die Herausgabe von Stereotypplatten, die ihm seit Jahren bezahlt sind und nur einstweilen in seiner Verwahrung gelassen wurden, verweigern, weil sich über spätere Stereotypen eines andern Werkes, deren Bestellung der Drucker nicht nachweisen kann, ein Mißverständnis herausgestellt hat? Darf der Drucker die ersten, werthvolleren Stereotypen als Pfand für die anderen, geringeren beanspruchen? Die Frage ist für jeden Verleger, der in Leipzig stereotypiren und drucken läßt, von der größten Wichtigkeit, denn eventuell könnte ja sein Eigenthum bei dem geringsten Disput confiscirt werden. — Es handelt sich also um die Frage: Kann eine Buchdruckerei mir nichts dir nichts eine Privatconfiscation von Eigenthum vornehmen, worauf dieselbe kein Besitzrecht hat? Welches sind für eine auswärtige Handlung die geeignetsten Schritte, eine solche gefehlte Handlung abzuwehren? F. T.

### Personalnachrichten.

Die Jury der wissenschaftlichen Abtheilung der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Bremen hat den Herren Wiegandt, Hempel & Parey in Berlin die goldene Medaille zuerkannt.

In der zweiten ordentlichen Generalversammlung des Buchhandlungs-Gehilfenvereins „PaIm“ zu München am 25. Juni wurden in den Vorstand für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December d. J. gewählt die Herren R. Preyß (in der Lindauer'schen Buchh.), Vorsitzender; H. Reinhardt (bei Th. Adermann), Stellvertreter des Vorsitzenden; C. Breitenstein (in der Franz'schen Buchh.), Schriftführer; C. Scholz (in der Lit.-art. Anstalt), Cassirer; und B. Wosnißka (in der Rieger'schen Univ.-Buchh.), Ausschußmitglied.

### Berichtigung.

In Nr. 147, Sp. 1., „Die Reformation und Buchdruck und Buchhandel in Wien“ betreffend, lese man in der letzten Zeile der Anmerkung anstatt „die vorgelegte Behörde Inns“: „die vorgelegte Behörde jenes“ (nämlich des Hausierhandels).